



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sontag, Ernst: Kritische Aufsätze zum Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches : Strafschärfungen und Sicherungsmaßnahmen des Vorentwurfs eines neuen deutschen Strafgesetzbuches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

tages am 22. Juni in Budapest eintraf und ebenso feierlich als begeistert begrüßt wurde. Es ist auch erklärlich, daß die Opposition in der bis zum 2. August dauernden ersten Session des Reichstages sich auffällig still verhielt. Selbstverständlich leistete dieser in sechs Wochen mehr als der Koalitionsreichstag in sechs Monaten und erledigte insbesondere die von seinem Vorgänger hinterlassenen Rückstände, darunter die Vorlage über die Rekrutenkontingente und über die Beseitigung des Ex-lex-Zustandes. Die Ankündigung der Opposition, daß es im Winter anders werden könnte, hat wenig zu besagen, da sie aus eigenen Kräften zu schwach ist. Zuwachs könnte ihr nur aus Unzufriedenen der Regierungspartei kommen, und daran dürfte es in Zukunft kaum fehlen. Denn die Abgeordneten bestehen ebenfalls wieder aus Mitgliedern der herrschenden politischen Koterie, der es weder mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts noch mit einer einigermaßen gründlichen Verwaltungsreform jemals wirklich ernst sein kann.

—7—



Kritische Aufsätze zum Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches

Von Amtsrichter Dr. Ernst Sonntag-Kattowitz O.=S.

Strafschärfungen und Sicherungsmaßnahmen des Vorentwurfs eines neuen deutschen Strafgesetzbuches



eben die Bestimmungen des Vorentwurfs, welche als die hauptsächlichsten zu einer Humanisierung des Strafrechts bestimmt sind, zu mancherlei Bedenken Anlaß, so wird man um so uneingeschränkter den Paragraphen des Entwurfs zustimmen können, die eine Verschärfung des Strafrechts im Gefolge haben sollen.

Echte Strafschärfungen bringt § 18 B.G., welcher in Absatz 1 bestimmt: „Zeugt die Tat von besonderer Roheit, Bosheit oder Verworfenheit oder ist nach den Vorbestrafungen des Täters anzunehmen, daß der gewöhnliche Strafvollzug auf ihn nicht die erforderliche Wirkung ausüben würde, so kann das Gericht im Urteile Schärfungen der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe anordnen.“

Es war die höchste Zeit, daß wir eine solche Handhabe gegen eine gewisse Sorte von Verbrechern bekommen. Es ist durchaus typisch, was einem Gefängnisvorstande in Schlesien von einem vielfach vorbestraften Subjekte ins Gesicht gesagt worden ist: „Für uns baut der Staat die Gefängnisse und ihr seid

dazu da, aufzupassen, daß uns darin nichts passiert.“ — Bekannt sind allgemein die Handlungen Obdachloser, die eine Spiegelscheibe einschlagen oder eine Majestätsbeleidigung ausstoßen, um für die Wintermonate im Gefängnis warmes Quartier und freie Verpflegung zu erhalten. Unsere Gefängnisse sind eben auf einer gewissen Höhe des Komforts angelangt, daß viele Insassen es an Pflege und Nahrung viel wohllicher treffen als zu Hause. Kommt nun noch hinzu, daß sie aus einer Bevölkerungsschicht stammen, in der es weiter für keine Schande gilt, zu „sitzen“ oder „gefessen zu haben“, so fehlt dem heutigen Strafvollzuge, insbesondere dem kürzeren, jegliche Wirkung auf das Gemüt des Sträflings. Solche Kreise finden wir aber nicht etwa nur unter dem Lumpenproletariat der Großstädte, sondern auch in manchen Ortschaften unseres Industriebezirks. So wird von einem oberschlesischen Dorfe nahe der österreichischen und russischen Grenze erzählt, daß, als der Gemeindevorsteher wegen Unterschlagung von Mündelgeldern verurteilt und deshalb natürlich seines Amtes entsetzt worden war, der Landrat in die größte Verlegenheit geriet, wen er als Nachfolger für den Posten eines Gemeindevorstehers vorschlagen solle, da sämtliche erwachsenen männlichen Dorfeinwohner mindestens wegen Wilderns oder Schmuggelns vorbestraft waren. Das vergegenwärtige man sich, um voll zu begreifen, wie weit Eindruck es macht, wenn man einen solchen Staatsbürger mit zwei oder vier Wochen Gefängnis bestraft. Die Freiheitsstrafe fängt für diese Kreise erst an ein Übel zu sein, wenn sie so lange dauert, daß ihnen der Schnaps und die Weiber ernstlich fehlen. Da man aber wegen leichter und mäßiger Verfehlungen unmöglich auf sechs Monate und darüber erkennen kann, so handelt der Vorentwurf durchaus dem praktischen Bedürfnis entsprechend, wenn er Strafschärfungen einführt und in der von der Theorie aufgeworfenen Streitfrage, ob diese nur bei längeren oder auch bei kürzeren Freiheitsstrafen anzuwenden seien, sich gerade für die letztere Alternative entscheidet. Die Schärfungen sollen in geminderter Kost und harter Lagerstätte oder einem von beiden bestehen. Daß die Gesundheit der hierzu Verurteilten dadurch nicht leide, dafür ist durch detaillierte Bestimmungen über die Dauer der Schärfungen und ihr Maß im Verhältnis zur Länge der zu verbüßenden Freiheitsstrafe gesorgt. Stets muß die Schärfung an jedem dritten Tage wegfallen. Den anderweitig verwandten Dunkelarrest hat der Vorentwurf als Strafschärfungsmittel abgelehnt, einmal, weil dadurch die Arbeit des Sträflings (die einen erzieherischen Einfluß auf ihn ausüben soll) wiederholt unterbrochen werden würde und zweitens, weil noch ein Mittel als Disziplinarmittel zurückbleiben soll. Man wird dies durchaus billigen können. Da alle Verurteilten von irgendwie zweifelhafter Gesundheit, wenn der Richter gegen sie auf Kostentziehung erkannt haben wird, in der Strafanstalt alles in Bewegung setzen werden, um den Nachweis zu führen, daß die Ernährung mit Wasser und Brot ihrer Gesundheit abträglich sei, und der Anstaltsarzt oder die Beschwerdeinstanz schon aus Scheu vor der Öffentlichkeit nur zu häufig geneigt

sein werden, die Schärfungen in Wegfall zu bringen, so sieht der Vorentwurf in einer weisen Bestimmung vor, daß das Gericht die Strafe selbst verlängern darf, wenn die Schärfung in Wegfall kommt. Dann haben die Herren Verbrecher die Wahl, ob sie neun Monate mit Diät oder zwölf Monate mit voller Ernährung sitzen wollen. Alsdann aber wird mancher plötzlich finden, daß die warme Suppe, Speck und Hering mit drei Monaten der goldenen Freiheit doch zu teuer erkauft sind.

Für sentimentale Gemüter sei noch bemerkt, daß nicht allein Rußland und Spanien, die in manchen Kreisen nicht mehr zu Europa gerechnet werden, sondern auch die kulturell hochstehenden Länder England, Schweiz, Norwegen Strafschärfungsmittel kennen. Norwegen hat die besonders gute Einrichtung, daß jeder Sträfling unbedingt die ersten beiden Tage seiner Strafhaft bei Wasser und Brot verbüßen muß. Ein nicht so leicht zu vergeßender Eindruck.

Das naheliegende Strafschärfungsmittel der Prügelstrafe einzuführen, hat der Entwurf unter Berufung auf die dieser Strafe als einer kulturwidrigen überwiegend abgeneigten Wissenschaft und Volksmeinung in Deutschland abgelehnt. Es wird auch bei dieser in Deutschland tatsächlich herrschenden Strömung erfolglos sein, für diese Strafe einzutreten, obwohl man als Strafrichter Rohheitstaten genug zu sehen bekommt, bei denen man immer wieder das lebhaft Bedauern empfindet, daß man diesen Rohlingen nicht am eigenen Leibe die Schmerzhaftigkeit von Mißhandlungen klar machen kann. Jedermann kennt solche Beispiele roher Exzesse aus den Mitteilungen der Presse. Um nur zwei der eigenen Praxis zu erzählen, so hatten zwei Burschen aus Übermut einen siebzehnjährigen blinden Leierkastenmann überfallen, zu Boden geworfen, den Hilfslosen mit seinem eigenen Stock so lange geschlagen, bis der Stock zerbrach, dann ihn mit Messerstichen traktiert und liegen lassen. Ein sechsjähriger Knabe hatte zum zweitenmal in kurzer Frist seine Mütze verloren. Der hierüber erzürnte Vater bestrafte ihn damit, daß er das Kind mit entblößtem Gefäß auf die Eisenplatten des heißen Herdes setzte. Natürlich trug der Ärmste fürchterliche Brandwunden davon. Ist es wirklich eine genügende Sühne, wenn jene Burschen und dieser Vater dafür besten Falles auf einige Jahre die Freiheit verlieren? In England, Dänemark und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Prügelstrafe geltendes Rechts, und die meisten Richter in England behaupten, daß die vor dem Jahre 1863 überhand genommenen Raubankfälle durch Einführung der Prügelstrafe eine erhebliche Verminderung erfahren hätten. Erfahrungsgemäß neigen gerade die jüngsten strafrechtlich verantwortlichen Elemente am meisten zu Rohheitsdelikten; wäre es deshalb nicht wenigstens erwägenswert, die Prügelstrafe für Jugendliche, wobei ich deren Alter allerdings auf einundzwanzig Jahre heraufgesetzt sehen möchte, einzuführen? Es käme dann, um die Strafe weiteren Kreisen annehmbar zu machen, in Betracht, daß die Prügelstrafe gegenüber jungen, noch erziehungsbedürftigen Elementen nicht so demütigend ist als gegenüber Erwachsenen.

Eine scharfe Reaktion auf das Verbrechen bringt neben den eben besprochenen Schärfungen der Strafvollstreckung eine vollkommene Neuregelung der Rückfallsmaterie. Die Kriminalstatistik der letzten Jahre zeigt neben einem langsamen Sinken der Kriminalität überhaupt ein Steigen der Rückfallverbrechen. Nicht mit Unrecht ist ein Teil der Schuld hieran auf die in der Praxis weit verbreitete zu milde Bestrafung der Rückfälligen geschoben worden. Das geltende Reichsstrafgesetzbuch kennt den Rückfall überhaupt nur bei Diebstahl, Raub, Betrug und Hehlerei und gibt verkläufelte Bestimmungen, wann eine dritte zur Verurteilung gelangende Tat als Rückfall anzusehen sei. Den in dieser Beschränkung des Rückfalls liegenden unberechtigt plutokratischen Zug unseres Strafgesetzbuches hätte die Praxis bei der Weite der für die meisten Delikte vorhandenen Strafrahmen durch eine ausgiebige Benutzung der Obergrenze dieser Rahmen gegen rückfällige Messerstecher, Ehrabschneider, Kuppler usw. wettmachen können. Allein wo findet man überhaupt einmal ein Urteil, welches das Maximum eines Strafrahmens ausspricht. Es ist z. B. für die gefährliche Körperverletzung, mit einem Strafrahmen bis zu fünf Jahren Gefängnis, wie wenn das vierte und fünfte Jahr überhaupt nicht geschrieben wären. Ein Kollege, sonst ein vorzüglicher Strafrichter, hatte folgenden Fall zur Aburteilung. Ein junger Schlepper kommt von der Schicht nach Hause und hofft, das Mittagessen vorzufinden. Die Mutter aber, statt Essen zu kochen, hat sich vollständig betrunken und liegt mit aufgeknöpfter Taille in selbigem Zustande neben dem Kochherde, in dem das Feuer mählich auszugehen beginnt. Den Burschen ergreift die Wut über diese fürsorgliche Mutter und Hausfrau, und als es ihm nicht gelingt, sie durch Rütteln aus ihrem Schlummer zu erwecken, da langt er mit der Kohlschaufel in den Ofen und schüttet ihr eine Schaufel voll glühender Kohlen auf die bloßen Brüste mit den gemütvollen Worten: „So, du Pieron*), da wirst du wohl endlich aufwachen.“ Die Mutter trug von dieser Behandlung ihres Sohnes schwere und schmerzhaft Brandwunden davon. Das Schöffengericht hat gegen den Rohling auf zweieinhalb Jahre Gefängnis erkannt. Als ich den Kollegen darauf fragte: „Sagen Sie, an was für schwerste Fälle mag der Gesetzgeber wohl gedacht haben, der eine Oberstrafe von fünf Jahren Gefängnis zuließ, wenn Ihr Fall nicht den Anforderungen an die Maximalstrafe genügt?“ —, so wußte er allerdings nichts zu entgegnen. Findet sich aber der eine oder andere Amtsrichter, der mit seinen Schöffen eine kräftige Strafpraxis gegen rückfällige Roheitsverbrecher einführt, so wird er nicht immer an der übergeordneten Strafkammer den nötigen Rückhalt finden. Die Tatsache, daß das Landgericht milder urteilt, spricht sich aber nur zu rasch herum; die Wirkung ist, daß die erste Instanz als eine Quantité négligeable von den Herren Verbrechern behandelt wird, und sich der Vorsitzende jede Woche als Antwort auf eine Urteilsverkündung von einem Angeklagten die Dreifügigkeit ins

*) „Pieron“, ein beliebtes oberschlesisches Schimpfwort, das auf deutsch „Donnerwetter“ heißt.

Geficht sagen lassen muß: „Ich bin nicht zufrieden, ich gehe weiter“ oder „Ich gehe nach X“ (deni Sitze des Landgerichts)*).

Die Kunst der Strafzumessung fordert nach einem treffenden Worte Kahls „das Höchste an Beurteilungsfähigkeit der äußeren Vorgänge und Wirkungen der Straftat, an Menschenkenntnis und Seelenkunde, an Beherrschung des positiv-rechtlichen Stoffes, an Selbstzucht, Unbefangtheit und Gerechtigkeit“. Der Gesetzgeber wird, da Idealrichter, die allen diesen Erfordernissen genügen, in sämtlichen Instanzen nun einmal die Ausnahme bleiben werden, nicht umhin können, künftig Maßstäbe für die Strafzumessung wenigstens bei den schwerer zu bestrafenden Verbrechern zu geben. Bei leichten Delikten und niedrigen Strafen kann die Differenz der einzelnen Urteile selten so schlimm werden, daß sie die Kritik des allgemeinen Rechtsgefühls herausfordert. Anders bei schweren Taten, wenn die eine Instanz womöglich auf zwei Jahre Gefängnis und die andere auf 150 Mark Geldstrafe erkennen kann. Ich möchte sagen, wir knüpfen mit einer allgemeinen Strafschärfung gegen Rückfällige, Gewohnheitsverbrecher und Unverbesserliche gewissermaßen dort an, wo eine mittelalterliche Entwicklung unterbrochen wurde. Das mittelalterliche Strafrecht kannte für alle schwereren Verbrechen, spätestens aber für den zweiten oder dritten Rückfall, nur eine Strafe, das war: die Todesstrafe**. Sie nuancierte bei dieser nur entsprechend ihrem Grundsatz der spiegelnden Strafe (das ist, daß der Strafvollzug ein möglichst getreues Abbild des Verbrechens sein sollte) dadurch, daß sie die Hinrichtungsarten verschieden sein ließ. Die Todesstrafe aber hatte, mochte sie nun durch Rad, Schwert, Galgen, Pfählen oder Verbrennen vollstreckt werden, jedenfalls die sichere Wirkung, jeden Rückfall des Verurteilten unmöglich zu machen. So hatte also Strafgesetzgebung und Justiz bis zur Zeit der Aufklärungsperiode mit dem Problem der Rückfälligen und Unverbesserlichen wenig Sorge. Als mit milderen Sitten die Todesstrafe nur auf ganz wenige Delikte beschränkt wurde, da stand man dem genannten Problem so fremd und unerfahren gegenüber, daß es eines Herumexperimentierens von fast einem Jahrhundert bedurft hat, bis man endlich zu der zwingenden Einsicht kam, gewisse Verbrecherkategorien müssen um jeden Preis und so lange wie möglich unschädlich gemacht werden. Da ihre Ausrottung in größerem Umfange nach dem Rechtsempfinden unseres Zeitalters nicht mehr möglich ist, so haben bereits eine Reihe Staaten längere Internierungen eingeführt. Am weitesten sind hier einzelne Staaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika gegangen, die den Habitual Staaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika gegangen, die den Habitual (der etwa unserem Rückfälligen entspricht) bei Begehung des dritten Verbrechens: Iowa zu mindestens fünfundzwanzig Jahren, Massachusetts zum Strafmaximum, Washington und Indiana zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilen. Letzteres

*) „Deutsche Juristen-Zeitung“ 1906, Sp. 895.

**) Art. 162 der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften sagt z. B.: „solcher dreifaltiger diebstal . . . das ist eyn merer verleumbter dieb“, und verlangt für ihn die Todesstrafe.

sieht sogar bei besonders hartnäckigen und unverbesserlichen Individuen die Kastration vor.

So weit geht nun der Vorentwurf natürlich nicht, und für unser deutsches Empfinden auch mit Recht. Er bestimmt vielmehr nur folgendes: Als Rückfall soll nach § 87 B.G. das zweite Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen angesehen werden, das binnen fünf Jahren nach der ersten wegen einer solchen Tat erlittenen und verbüßten Bestrafung begangen wird. Die Rückfallsstrafe soll nach § 88 B.G. stets angemessen höher sein als eine Erstbestrafung. Im dritten und ferneren Rückfalle beträgt die Strafe mindestens ein Viertel und höchstens das Doppelte der angedrohten höchsten Strafe, doch darf der gesetzliche Höchstbetrag der zur Anwendung kommenden Strafart nicht überschritten werden. Von mehreren angedrohten Strafarten ist die schwerste zu wählen. Beträgt z. B. die Strafe für gefährliche Körperverletzung nach dem geltenden Rechte bis zu fünf Jahren Gefängnis, so müßte danach gegen den, der das drittemal einen Menschen mit Messer oder anderen Werkzeugen überfällt, mindestens auf ein- und einviertel Jahre Gefängnis und höchstens auf zehn Jahre Gefängnis erkannt werden. Welche wertvolle Stetigkeit und fortschreitende Steigerung wird eine solche Zwangsbestimmung in unsere Rechtspflege und in die einzelnen Strafen der Verbrecher bringen. Heute erleben wir es, daß ein Nohling, der schon mit sechs Monaten und zwölf Monaten wegen Körperverletzung vorbestraft ist, das Glück hat, an ein mildes Gericht zu geraten, das die von ihm mit einer Glasflasche an dem Kopfe eines anderen verübte Körperverletzung nur mit zwei Monaten Gefängnis sühnt. Besonders wichtig ist auch der letzte Satz der oben wiedergegebenen Bestimmung, daß von mehreren angedrohten Strafarten vom dritten Rückfall ab die schwerste zu wählen ist; danach bleibt für solche Rückfällige künftig wenigstens die Anwendung von Geldstrafe so gut wie ausgeschlossen. Da ausnahmsweise ein späterer Rückfall einmal milder liegen kann, so beugt Absatz 4 des § 88 einer zu großen Starrheit in dieser Strafstaffelung durch die Zulassung milderer Strafen beim Vorliegen besonderer Umstände vor.

Von den Rückfälligen getrennt werden die gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher in § 89 behandelt.

Unter diesen versteht der Vorentwurf Übeltäter, die mindestens fünfmal wegen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen mit erheblichen Freiheitsstrafen, darunter mindestens einmal mit Zuchthaus, bestraft sind und die letzte Strafe vor nicht länger als drei Jahren verbüßt haben, und nunmehr ein neues Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen verüben, das sie in Verbindung mit den Vorstrafen als gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Verbrecher erscheinen läßt. Diese Regelung dürfte in ihrer Beschränkung auf die schwereren Delikte, in dem Erfordernis mindestens einmaliger Zuchthausstrafe, in dem Hinweis auf den Zusammenhang der Taten untereinander den Rahmen zutreffend abstecken, in welchem wir die Individuen erkennen können, welche, sei es aus verbrecherischer

Neigung, sei es aus moralischer Hilflosigkeit, sobald sie sich in Freiheit befinden, immer wieder in das Verbrechen zurückfallen. Es sind die Verbrechergruppen, bei denen der Besserungszweck der Strafe kaum mehr in Betracht kommen, sondern bei welchen der überwiegende Zweck der Strafe sein wird, die menschliche Gesellschaft möglichst lange vor ihnen zu bewahren, die Verbrecher möglichst lange unschädlich zu machen. Darum wird als Strafe für das sechste und spätere Verbrechen Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und für das sechste und spätere Vergehen Zuchthausstrafe nicht unter zwei und bis zu zehn Jahren festgelegt.

Entsprechend der Gefährlichkeit der Gewohnheitsverbrecher und der strengen, mit dem Besserungszwecke fast gar nicht mehr rechnenden Behandlung, die ihnen im Zuchthause zuteil werden soll, schreibt Abs. 3 des § 89 vor, daß diese Verbrecher künftig nur in besonderen, nur für sie bestimmten Strafanstalten verwahrt werden sollen. Auch diese Bestimmung wird nicht verfehlen, ihren abschreckenden Eindruck auf die Herren Verbrecher zu machen, da diese zwischen der Behandlung in den einzelnen Anstalten sorgfältig unterscheiden und sich die Wissenschaft davon so weiter geben, wie etwa die Reisenden die Adressen guter Hotels. So schreibt ein alter Verbrecher, der ‚Matrosen-Albert‘, in seinen Memoiren: „Ein Jahr Sonneberg ist so schlimm wie zwei Jahre Neubrandenburg.“

Wenn man sich erinnert, daß Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ein Teil der deutschen Bundesstaaten noch so kurzfristig war, die Bettler und Landstreicher, welche nicht Landesländer waren, sondern zwar Reichsangehörige, aber solche eines anderen Bundesstaates, nicht in seine Arbeitshäuser zu stecken, sondern über die Landesgrenzen abzuschieben, weil die Arbeitshäuser nur für die Landesländer da seien, und es erst eindringlicher Vorstellungen höchster Reichsorgane bedurfte, um dieser Annehmlichkeit für die Vagabunden ein Ende zu machen, so wird man ermessen, welchen Fortschritt die Strafrechtspolitik in den letzten fünf und zwanzig Jahren gemacht hat, daß der Vorentwurf bei Beurteilung der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit des Verbrechers jetzt sogar über die Reichsgrenzen hinausgreift. § 89 Abs. 2 bestimmt, daß für die Beurteilung der Frage, ob Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit vorliegt, auch ausländische Strafen von mindestens einem Jahre und der Straftat, welche unserem Zuchthause am ehesten entspricht, in Betracht kommen sollen. Es ist dies eine sehr weise Maßregel mit Rücksicht auf das internationale Verbrechertum der Hochstapler, Mädchenhändler usw.

